

PARTNERVERSICHERUNG / ERBSCHAFTSTEUER

Der Grund, eine Versicherung als Partner-Versicherung abzuschließen, liegt meist im Beitrag: Er ist im allgemeinen niedriger als die Beiträge für zwei einzeln abgeschlossene Versicherungen. Es wäre aber falsch, allein darauf zu sehen. Wird nämlich beim Tode einer versicherten Person die Versicherungsleistung fällig und erhebt das Finanzamt im Zusammenhang damit Erbschaftsteuer, kann es um weit mehr gehen als die Beitragsdifferenz.

WAS GESCHIEHT IM ERNSTFALL?

Ist uns für den Todesfall ein „Bezugsberechtigter“ benannt worden, können wir die fällige Versicherungsleistung schnell und reibungslos an diesen auszahlen. Auf die gerichtliche Testamentseröffnung oder die Erteilung eines Erbscheines müssen wir nicht warten. Die Erben brauchen bei der Auszahlung nicht mitzuwirken, weil ein Bezugsberechtigter seinen Anspruch außerhalb des Nachlasses erwirbt.

Das Erbschaftsteuergesetz erfasst aber nicht nur den Nachlass des Verstorbenen, sondern auch außerhalb des Nachlasses übergegangene Versicherungsleistungen, Sparguthaben, Wertpapiere usw. Wie Geldinstitute, sind wir bei der Auszahlung verpflichtet, dem Finanzamt Empfänger und Höhe der Versicherungsleistung anzuzeigen, wenn sie einem anderen als dem Versicherungsnehmer zukommt (und bei Kapitalversicherungen die Auszahlung 5.000 EUR übersteigt). Diese Meldung hat allerdings nur ergänzende Funktion: in erster Linie muss der Empfänger selbst die erhaltene Leistung in seiner Erbschaft-steuererklärung angeben.

FREIBETRÄGE UND STEUERSÄTZE

Ist der Ehegatte der verstorbenen Person bezugsberechtigt, wird es in den wenigsten Fällen tatsächlich zu einer Steuerforderung kommen. Denn dem überlebenden Ehegatten steht ein allgemeiner Freibetrag von 500.000 EUR zu, ferner ein Versorgungsfreibetrag von weiteren 256.000 EUR, der allerdings um den kapitalisierten Wert von nicht der Erbschaftsteuer unterliegenden Versorgungsbezügen gemindert wird. Daneben gibt es noch Freibeträge für Hausrat, Schmuck, Grabpflege usw. Erst wenn Vermögenswerte in einer solchen Höhe vorhanden sind, dass sie alle Freibeträge übersteigen, kann das Finanzamt insoweit vom überlebenden Ehegatten Erbschaftsteuer verlangen. Da er jedoch der Steuerklasse I angehört (hier der

günstigsten), sind die Steuersätze vergleichsweise niedrig, z. B. 7 % bei einem steuerpflichtigen Erwerb bis 75.000 EUR. Immerhin wären aber auch das schon 5.250 EUR!

Bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften gilt dagegen nicht die günstigste Steuerklasse I, sondern die ungünstigste (III), umschrieben mit „alle übrigen Erwerber“. Hier kann der überlebende Partner nur einen Freibetrag von 20.000 EUR beanspruchen. Für das, was darüber hinausgeht, zahlt er einen Steuersatz, der bei 30 % beginnt und mit dem Wert des steuerpflichtigen Erwerbs weiter ansteigt. Auf eine Versicherungsleistung von 50.000 EUR wären, lässt man den geringeren Freibetrag beiseite, 30 % Erbschaftsteuer = 15.000 EUR vom überlebenden Partner an das Finanzamt zu zahlen.

Diese Beispiele setzen voraus, dass die überlebenden Partner die Versicherungsleistungen als „Erwerb von Todes wegen“ nach dem Erbschaftsteuergesetz versteuern müssen. Nicht alle Vertragsgestaltungen führen jedoch zu einer Steuerpflicht. Sie finden dazu im nächsten Abschnitt Erläuterungen, die wohl in erster Linie Lebensgemeinschaften von Nichtverheirateten betreffen, weil sich die Erbschaftsteuer hier empfindlicher auswirken kann; sie gelten aber auch für Ehepaare, bei denen die im Todesfall hinterlassenen Vermögenswerte voraussichtlich deutlich über den hohen Freibeträgen liegen werden.

VERTRAGSGESTALTUNGEN

Sie finden im folgenden Erläuterungen der Zusammenhänge am Beispiel von Versicherungen auf ein Leben. Im Anschluss daran übertragen wir die Ergebnisse auf die Partner-Versicherung. Vorweg: „die Personen der Handlung“.

Versicherungsnehmer/in ist, wer die Versicherung abschließt und die Beiträge zahlt.

Auf das Leben der versicherten Person läuft die Versicherung. Ihr Tod löst unsere Leistungspflicht aus.

An die bezugsberechtigte Person wird die Versicherungsleistung bei Fälligkeit ausgezahlt.

Beispiel 1:

Versicherungsnehmer und Versicherter ist Herr Wächter. Bezugsberechtigt ist seine Lebenspartnerin.

Stirbt Herr Wächter, erhält seine Partnerin die Versicherungsleistung als Bezugsberechtigte. Es handelt sich um einen Erwerb von Todes wegen, der unter das Erbschaftsteuergesetz fällt. War Herr Wächter nicht mit seiner Partnerin verheiratet, so muss sie nach Abzug des geringen Freibetrages von 20.000 EUR (und etwaiger sonstiger Freibeträge) mit mindestens 30 % Erbschaftsteuer rechnen.

Beispiel 2:

Versicherungsnehmerin und Bezugsberechtigte ist Frau Meier. Versicherter ist Herr Wächter, ihr Lebenspartner.

Stirbt Herr Wächter, erhält Frau Meier die Versicherungsleistung aus einem von ihr selbst abgeschlossenen und mit eigenen Beiträgen bezahlten Versicherungsvertrag. Die Versicherungsleistung stammt dann aus ihrem eigenen Recht und gilt nicht als Erwerb von Todes wegen. Folge: Erbschaftsteuer fällt nicht an.

Beispiel 3:

Genau umgekehrt wird vorgegangen, wenn die Partner sich gegenseitig steuergünstig absichern wollen:

Herr Wächter schließt als Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigter einen getrennten Versicherungsvertrag ab; Frau Meier ist versicherte Person. Das Ergebnis ist analog zu Beispiel 2:

Stirbt Frau Meier, erhält Herr Wächter die Versicherungsleistung aus einem von ihm selbst abgeschlossenen und mit eigenen Beiträgen bezahlten Versicherungsvertrag. Folge: Erbschaftsteuer fällt nicht an.

WEITERE EINZELHEITEN

In den Beispielen 2 und 3 sind wir davon ausgegangen, dass der Versicherungsnehmer den Versicherten überlebt. Es kann aber auch umgekehrt sein. Dann wird die Versicherungsleistung nicht sofort fällig, sondern der Vertrag läuft unter einem neuen Versicherungsnehmer wie bisher weiter.

Für diesen Fall lässt sich schon bei Vertragsabschluss vereinbaren, dass bei vorzeitigem Tod von Frau Meier (Beispiel 2) die Stellung des Versicherungsnehmers auf Herrn Wächter übergeht. Wir haben dann wieder die Situation wie im Beispiel 1: Versicherungsnehmer und Versicherter sind personengleich. Zu gegebener Zeit kann Herr Wächter prüfen, welche Möglichkeiten für ihn bestehen, um auch in der neuen Lage günstiger bei der Erbschaftsteuer abzuschneiden. Weil dies von seinen späteren persönlichen Verhältnissen und Wünschen abhängt, gehen wir jetzt nicht näher darauf ein.

Eine Übertragung der Versicherungsnehmer-Eigenschaft müssen wir dem zuständigen Finanzamt anzeigen, das prüft, ob bereits bei Übertragung Erbschaftsteuer anfällt.

Auf eines möchten wir aber noch einmal hinweisen:

In den Beispielen 2 und 3 müssen die Beiträge tatsächlich vom jeweiligen Versicherungsnehmer gezahlt werden, damit das Finanzamt später nicht bezweifeln kann, dass die Versicherungsleistung aus eigenem Recht entstanden ist.

ANWENDUNG AUF DIE PARTNER-VERSICHERUNG

Hier sind Frau Meier und Herr Wächter in einem gemeinsamen Vertrag versichert. Die steuerlichen Auswirkungen im Todesfall hängen dann davon ab, wer zuerst stirbt und wer Versicherungsnehmer bzw. bezugsberechtigt ist.

Angenommen, Herr Wächter ist Versicherungsnehmer. Stirbt Frau Meier vor ihm, erhält er die Versicherungsleistung aus eigenem Recht und braucht keine Erbschaftsteuer zu zahlen, wie im Beispiel 3. Stirbt dagegen Herr Wächter vorzeitig, erhält die bezugsberechtigte Frau Meier die Versicherungsleistung als Erwerb von Todes wegen und muss sie ggf. versteuern, wie im Beispiel 1.

Bei umgekehrter Vertragsgestaltung (Frau Meier ist Versicherungsnehmerin) gibt es wieder ein Entweder-Oder, das davon abhängt, welche der beiden versicherten Personen zuerst stirbt. Je nachdem wird die Versicherungsleistung vom Finanzamt bewertet werden.

Sie sehen, mit einer Partner-Versicherung lässt sich ein gewünschtes steuerliches Ergebnis nicht so eindeutig erzielen wie mit getrennten Verträgen auf jeweils ein Leben. Da unbekannt ist, welche der beiden versicherten Personen evtl. vorzeitig stirbt, ist auch unbekannt, ob nun bei einer Partner-Versicherung die Leistung bei Fälligkeit tatsächlich von der Erbschaftsteuer ausgenommen sein wird. Darum kann es von Fall zu Fall vorteilhafter sein, statt einer Partner-Versicherung zwei getrennte Lebensversicherungen abzuschließen.

Zugegeben, der kleine Ausflug in steuer- und versicherungsrechtliche Fragen, den wir Ihnen zugemutet haben, ist nicht ohne Beschwernis. Wir meinen aber, dass sich die richtige Weichenstellung wegen der steuerlichen Auswirkungen lohnt. Bei nichtehelichen Gemeinschaften übrigens nicht nur deswegen. Da hier im Falle einer Auflösung der Gemeinschaft die Vorschriften über Ehe und Verlöbnis nicht anwendbar sind, empfehlen Juristen ledigen Partnern, die Eigentumsverhältnisse von vornherein unter sich eindeutig zu regeln. Das lässt sich im Falle der Lebensversicherung durch zwei getrennte Verträge verwirklichen, für die beide als Versicherungsnehmer/in die Beiträge aus eigenen Mitteln zahlen und allein verfügbare sind.

HANNOVERSCHÉ.DE

EXPERTENTELEFON

0511.95 65-420

MO-FR 8-18 UHR / SA 10-16 UHR

Hannoversche
VHV-Platz 1
30177 Hannover